

**BUNDESANSTALT FÜR AGRARWIRTSCHAFT****FEDERAL INSTITUTE OF AGRICULTURAL ECONOMICS****INSTITUT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE RURALE****Schweizertalstr. 36, A-1133 Wien, Tel. 0222/877 36 51, Fax 0222/877 36 51 59**

**Zahl:** 133/94 - Dir. Al/Ho  
**Sachbearbeiter:** Dipl.-Ing. Alfons  
**Telephondurchwahlklappe:** 51

Wien, 1994 02 08

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	2 -GE/19 94
Datum: 14. FEB. 1994	
Verteilt 18. Feb. 1994	

*Dr. Jannowitz*

**Betreff:** Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eines Bundesgesetzes über Bundesämter für Landwirtschaft ...; Stellungnahme zu Zl. 11.030/02-I1/93

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eines Bundesgesetzes über Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten werden zu nachstehenden Paragraphen Stellungnahmen abgegeben:

§ 8 (8): Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft obliegt dessen Generaldirektor, die Leitung des Bundesamtes für Agrarbiologie sowie einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt deren Direktor."

Begründung:

Es besteht durch die unterschiedliche Bezeichnung der die Ämter bzw. Anstalten Führenden mit Direktor und Leiter die Gefahr einer nicht gerechtfertigten Hierarchiebildung und einer nach außen hin dokumentierten verbalen Minderbewertung der Bundesanstalten, die "nur" Forschungsarbeit leisten.

Zudem steht die Verwendung des Begriffes "Leiter" nicht in Übereinstimmung mit § 8 (2), in dem festgestellt wird: "Jede landwirtschaftliche Bundesanstalt gliedert sich in eine Direktion ..." (und nicht Leitung).

§ 17 (3): Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft Österreichs hinsichtlich Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Regionalfor-

**schung und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik sowie internationaler Wirtschaftsintegration und Weltagrarwirtschaft;**

2. Analysen (Quantifizierungen und Bewertungen) agrarpolitischer Maßnahmen sowie der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors; Beobachtung des nationalen und internationalen Agrarmarktes und Erstellung von Prognosen über dessen Entwicklung; Analyse der regionalen Agrarstruktorentwicklung, **sowie der Effizienz der Agrar- und Regionalförderung;**
3. Führung eines betriebswirtschaftlichen Planungszentrums Österreichs einschließlich Erstellung von Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung und Planung; **Erstellung von agrar- und regionalökonomischen Modellen;**
4. Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek und Dokumentationsstelle Österreichs.

**Begründung:**

Die Änderungen in Pkt. 1. sind Anpassungen an die international gebräuchlichen Bezeichnungen der jeweiligen Wissensgebiete und bei den Pkt. 2. und 3. sind es Ergänzungen der zusätzlichen Tätigkeiten, wie sie seit der Verlautbarung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten 1982 eingetreten sind.

Der Direktor:  
(Hofrat Dipl.-Ing. Hans Alfons)

